



Dok. 16040 - Zusammenstellung der schriftlichen Änderungen
01/10/2024

(Endgültige Fassung)

Die Verhaftung und Verurteilung von Julian Assange und ihre abschreckende Wirkung auf die Menschenrechte

Inhalt	Seite
A. Entwurf einer Entschließung.....	2

A. Entwurf einer Entschließung

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an die Bedeutung einer freien Presse, deren Rolle als "öffentlicher Wachhund" das ordnungsgemäße Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaates gewährleistet. Diese Rolle ist angesichts der Schwere der andauernden bewaffneten Konflikte und der zunehmenden Zahl und Schwere der grenzüberschreitenden Unterdrückungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang verdient die harte Behandlung von Julian Assange, der kürzlich nach mehr als einem Jahrzehnt politisch motivierter Verfolgung wegen seiner journalistischen Arbeit aus der Haft entlassen wurde, besondere Aufmerksamkeit.
2. Julian Assange und WikiLeaks erlangten nach der Veröffentlichung des Videos "Collateral Murder" (Kollateralermord) im Jahr 2010 internationale Bekanntheit. Dabei handelt es sich um eine als geheim eingestufte Aufnahme, die die Tötung von Zivilisten, darunter auch Journalisten, durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten (USA) im Irak zeigt. In den folgenden Monaten veröffentlichte WikiLeaks zahlreiche weitere geheime US-Dokumente, die von der Whistleblowerin Chelsea Manning enthüllt wurden. Ein Großteil des durchgesickerten Materials, darunter auch das Video "Collateral Murder", lieferte glaubwürdige Beweise für Kriegsverbrechen, Menschenrechtsverletzungen und staatliches Fehlverhalten.
3. Die Veröffentlichungen von WikiLeaks bestätigten auch die Existenz von geheimen Gefangenenlagern, Entführungen und illegalen Gefangenentransporten durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Europa, über die die Versammlung erstmals 2006 und 2007 berichtet hatte. In der Entschließung 1838 (2011) "Missbrauch des Staatsgeheimnisses und der nationalen Sicherheit: Hindernisse für die parlamentarische und gerichtliche Kontrolle von Menschenrechtsverletzungen" begrüßte die Versammlung die Veröffentlichung zahlreicher diplomatischer Berichte durch WikiLeaks, die die Feststellungen der Versammlung bestätigten, und stellte gleichzeitig fest, dass "in einigen Ländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten, der Begriff des Staatsgeheimnisses verwendet wird, um Agenten der Exekutive vor der Strafverfolgung für Verbrechen wie Entführung und Folter zu schützen oder die Opfer daran zu hindern, Entschädigung zu fordern".

Abänderung 1

Eingereicht von Lord Richard KEEN, Herrn Oleksii GONCHARENKO, Herrn Pavlo BAKUNETS, Herrn Rostyslav TISTYK, Sir Christopher CHOPE, Frau Sally-Ann HART, Lord Simon RUSSELL, Sir Edward LEIGH, Lord David BLENCATHRA, Herr David MORRIS, Frau Alexandra SCHOOS, Frau Victoria TIBLOM, Frau Iwona ARENT, Frau Katarzyna SÓJKA, Herr Paweł JABŁOŃSKI, Herr Michał KRAWCZYK, Herr Daniel MILEWSKI

*In Absatz 1, dritter Satz des
Entschließungsentwurfs werden die folgenden
Worte gestrichen:*

"Politisch motiviert"

4. Kurz nach den ersten Veröffentlichungen von Verschlusssachen durch WikiLeaks geriet Julian Assange in Schweden in den Fokus einer strafrechtlichen Untersuchung wegen angeblichen sexuellen Fehlverhaltens. Nach seiner rechtmäßigen Ausreise aus Schweden wurde er in London aufgrund eines von den schwedischen Justizbehörden ausgestellten Europäischen Haftbefehls festgenommen. Kurz darauf wurde er in Hausarrest entlassen, nachdem ihm bis zum Abschluss seines Übergabeverfahrens eine Kautionsgewährung gewährt worden war. Der Hausarrest dauerte etwa 550 Tage. Schließlich lehnte der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs den Einspruch von Herrn Assange gegen eine vom Innenminister des Vereinigten Königreichs erlassene Auslieferungsanordnung ab. Aus Angst, von Schweden an die Vereinigten Staaten ausgeliefert zu werden, wo ihm de facto eine lebenslange Haftstrafe hätte drohen können, verstieß Herr Assange gegen die Kautionsauflagen und beantragte diplomatisches Asyl in der ecuadorianischen Botschaft in London. Er wurde in Schweden nie wegen eines Verbrechens angeklagt,

- und die Ermittlungen zu seinen angeblichen Vergehen wurden schließlich 2019 eingestellt. In ihrer Stellungnahme von 2015 zur Inhaftierung von Julian Assange kritisierte die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierung die schwedischen Strafverfolgungsbehörden für ihre mangelnde Sorgfalt und Achtung der Verfahrensrechte von Herrn Assange.
5. Herr Assange wurde im April 2019 aus der ecuadorianischen Botschaft ausgewiesen, verhaftet und im Hochsicherheitsgefängnis Belmarsh in London inhaftiert, wo er zunächst eine Strafe wegen Verstoßes gegen die Kautionsauflagen verbüßte und dann die Entscheidung über seine mögliche Auslieferung an die Vereinigten Staaten abwartete. Im Laufe des Gerichtsverfahrens machte Herr Assange immer wieder geltend, dass seine Auslieferung gegen die Artikel 3 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (ETS Nr. 5) verstoßen würde.
6. Obwohl unbestritten ist, dass Julian Assange und WikiLeaks dazu beigetragen haben, Angelegenheiten von höchstem öffentlichen Interesse aufzudecken, sah sich Julian Assange in den Vereinigten Staaten massiven Gegenreaktionen ausgesetzt. Dennoch entschied sich das US-Justizministerium unter der Obama-Regierung gegen eine strafrechtliche Verfolgung von Julian Assange, da es der Ansicht war, dass eine Anklage gegen ihn nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung vereinbar sei, das durch den ersten Verfassungszusatz geschützt wird, und dass sie sich negativ auf die Medienfreiheit auswirken könnte, indem sie einen gefährlichen Präzedenzfall schafft. Chelsea Manning wurde zu 35 Jahren Haft verurteilt, weil sie geheime Dokumente an WikiLeaks weitergegeben hatte, und verbüßte mehrere Jahre im Gefängnis, bevor ihre Strafe von Präsident Obama umgewandelt wurde.
7. Nach der Wahl von Donald Trump und der Veröffentlichung weiterer Verschlusssachen durch WikiLeaks, einschließlich der so genannten "Vault 7"-Enthüllungen, die die Möglichkeiten der Central Intelligence Agency (CIA) zur Nutzung von Software offenlegen, hat das Justizministerium seine frühere Entscheidung revidiert und beschlossen, Julian Assange strafrechtlich zu verfolgen. Das erste Verfahren gegen ihn konzentrierte sich auf den Vorwurf des Computer-Hackings. Im Jahr 2019 wurde er auch auf der Grundlage des US-Spionagegesetzes von 1917 angeklagt und war damit der erste Verleger, der auf der Grundlage dieses Gesetzes wegen der Weitergabe von Verschlusssachen, die er von einem Whistleblower erhalten hatte, verfolgt wurde. Insgesamt wurde er angeklagt wegen 17 Anklagepunkte nach dem US-Spionagegesetz. Wäre er in allen Anklagepunkten verurteilt worden, hätte Herrn Assange eine Freiheitsstrafe von bis zu 175 Jahren gedroht.

8. Julian Assange wurde am 24. Juni 2024 aufgrund einer Vereinbarung mit dem US-Justizministerium nach fünf Jahren und zwei Monaten Haft aus dem Belmarsh-Gefängnis entlassen. Am 26. Juni 2024 erschien er vor einem US-Bundesgericht in Saipan. Er bekannte sich in einem einzigen Fall der Verschwörung zur Beschaffung von Dokumenten, Schriften und Notizen im Zusammenhang mit der Landesverteidigung und der vorsätzlichen Weitergabe von Dokumenten im Zusammenhang mit der Landesverteidigung an eine Person, die sowohl rechtmäßig als auch unbefugt in deren Besitz ist, für schuldig und verstieß damit gegen das US-Spionagegesetz. Er wurde zu einer Haftstrafe verurteilt und durfte in sein Heimatland Australien zurückkehren.

(Entwurf einer EntschlieÙung)
Dok. 16040

Abänderung 5

Eingereicht von Herrn Constantinos EFSTATHIOU, Frau Hannah BARDELL, Herrn Max LUCKS, Frau Petra BAYR, Frau Wanda NOWICKA, Frau Anna- Kristiina MIKKONEN, Herrn Yves CRUCHTEN

In dem EntschlieÙungsentwurf wird nach Absatz 8 der folgende Absatz eingefügt:

"Die Versammlung stellt fest, dass es in der Vereinbarung heißt: "Zum Zeitpunkt der Vereinbarung haben die Vereinigten Staaten kein Opfer identifiziert, das für eine individuelle Rückerstattung in Frage kommt, und beantragen daher keine Rückerstattung." Dieser wesentliche Faktor muss bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen berücksichtigt werden

die gegen Herrn Assange als Reaktion auf seine
(und WikiLeaks') Veröffentlichungen eingesetzt
wurden".

9. Die Versammlung begrüßt die Freilassung von Herrn Assange und seine Wiedervereinigung mit seiner Familie. Dennoch ist sie zutiefst besorgt darüber, dass die unverhältnismäßig harte Behandlung von Julian Assange, insbesondere seine beispiellose Verurteilung nach dem Espionage Act, einen gefährlichen Abschreckungseffekt und ein Klima der Selbstzensur schafft, das alle Journalisten, Verleger und andere Personen betrifft, die über Angelegenheiten berichten, die für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft wesentlich sind. Darüber hinaus werden die Rolle der Presse und der Schutz von Journalisten und Whistleblowern auf der ganzen Welt ernsthaft untergraben.
10. Die Versammlung ist ebenso beunruhigt über Berichte, wonach die CIA Herrn Assange in der ecuadorianischen Botschaft in London heimlich überwacht und angeblich Pläne entwickelt hat, ihn auf britischem Boden zu vergiften oder gar zu ermorden. Sie bekräftigt ihre Verurteilung aller Formen und Praktiken der grenzüberschreitenden Unterdrückung.
11. Die Versammlung ist zutiefst besorgt über die Tatsache, dass trotz zahlreicher von Herrn Assange und WikiLeaks enthüllter Dokumente und Aufzeichnungen, die glaubwürdige Beweise für Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen durch Agenten des US-Staates liefern, keine öffentlich zugänglichen Informationen darüber vorliegen, dass jemand für diese Gräueltaten zur Rechenschaft gezogen wird. Das Versäumnis der zuständigen US-Behörden, die mutmaßlichen Täter strafrechtlich zu verfolgen, in Verbindung mit der harten Behandlung von Herrn Assange und Frau Manning erweckt den Eindruck, dass die Regierung der Vereinigten Staaten mit der strafrechtlichen Verfolgung von Herrn Assange eher das Ziel verfolgte, das Fehlverhalten von Staatsbediensteten zu vertuschen, als die nationale Sicherheit zu schützen.
12. Die Versammlung erkennt die Legitimität von Maßnahmen an, die darauf abzielen, einen angemessenen Schutz von Geheimnissen zu gewährleisten, die die nationale Sicherheit betreffen. Sie bekräftigt jedoch ihren Standpunkt, dass Informationen über die Verantwortung staatlicher Akteure, die Kriegsverbrechen oder schwere Menschenrechtsverletzungen wie Mord, Verschwindenlassen, Folter oder Entführung begangen haben, nicht als geheim zu betrachten sind. Solche Informationen sollten nicht unter dem Deckmantel des "Staatsgeheimnisses" von der öffentlichen Kontrolle oder der gerichtlichen Rechenschaftspflicht abgeschirmt werden.
13. Die Versammlung stellt fest, dass die staatlichen Sicherheits- und Nachrichtendienste, die unbestreitbar eine wichtige Aufgabe erfüllen, nicht von der Rechenschaftspflicht für rechtswidrige Handlungen ausgenommen werden dürfen. Die Schaffung einer Kultur der Straflosigkeit untergräbt die Grundlagen der demokratischen Institutionen und birgt die Gefahr, dass es zu weiteren Übergriffen kommt.

14. Die Versammlung erkennt zwar an, dass einige der Enthüllungen von WikiLeaks, insbesondere diejenigen, die in ungeschwärtzter Form veröffentlicht wurden, eine Bedrohung für die persönliche Sicherheit von Informanten, Geheimdienstquellen und Geheimdienstmitarbeitern darstellen könnten, stellt jedoch fest, dass trotz des beträchtlichen Zeitraums, der verstrichen ist, keine Beweise aufgetaucht sind, die darauf hindeuten, dass irgendjemand infolge der fraglichen Veröffentlichungen von WikiLeaks zu Schaden gekommen ist.

Abänderung 6

Eingereicht von Herrn Constantinos EFSTATHIOU, Frau Hannah BARDELL, Herrn Max LUCKS, Frau Petra BAYR, Frau Wanda NOWICKA, Frau Anna- Kristiina MIKKONEN, Herrn Yves CRUCHTEN

In dem EntschlieÙungsentwurf wird Ziffer 14 durch den folgenden Absatz ersetzt:

"Eines der Argumente, mit denen die unverhältnismäßig harte Behandlung von Julian Assange und WikiLeaks gerechtfertigt wurde, war, dass die Veröffentlichung von

15. Demokratische Gesellschaften können ohne den freien Fluss von Informationen und die Möglichkeit der Bürger, ihre Regierungen zur Rechenschaft zu ziehen, nicht gedeihen. Die Versammlung bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit als ein durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantiertes Grundrecht und ermutigt die Mitgliedstaaten des Europarats, unermüdlich daran zu arbeiten, ihren Schutz der freien Meinungsäußerung und einer freien Presse zu stärken.
16. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Dauer der Inhaftierung von Julian Assange im Belmarsh-Gefängnis und seine Verurteilung nach dem Spionagegesetz in keinem Verhältnis zu seiner angeblichen Straftat stehen. Sie stellt fest, dass Herr Assange für eine Tätigkeit bestraft wurde, die Journalisten tagtäglich ausüben: Sie erhalten durchgesickerte Informationen von ihren Quellen und veröffentlichen diese, wenn sie glaubhafte Beweise für ein Fehlverhalten liefern.

unredigiertes Material das Leben und die Sicherheit von Personen gefährdet. Während die Versammlung zustimmt, dass jede Offenlegung von Verschlusssachen so erfolgen sollte, dass die persönliche Sicherheit von Informanten, Geheimdienstquellen und Geheimdienstmitarbeitern respektiert wird, sollte der Fall von Herrn Assange nicht abstrakt bewertet werden. In den 13 Jahren, die seit den Veröffentlichungen vergangen sind, wurden keine Beweise dafür erbracht, dass die Veröffentlichungen von WikiLeaks irgendjemandem geschadet haben, wie kürzlich durch das Plea Agreement bestätigt wurde. Die Versammlung bedauert, dass Herr Assange, obwohl er Tausende von bestätigten und zuvor nicht gemeldeten Todesfällen durch US- und Koalitionstruppen im Irak und in Afghanistan aufgedeckt hat, derjenige war, der beschuldigt wurde, Leben in Gefahr gebracht zu haben."

Abänderung 2

(Falls angenommen, fallen die Abänderungen 7 und 8 weg)

Eingereicht von Lord Richard KEEN, Herrn Oleksii GONCHARENKO, Herrn Pavlo BAKUNETS, Herrn Rostyslav TISTYK, Sir Christopher CHOPE, Frau Sally-Ann HART, Lord Simon RUSSELL, Frau Olena KHOMENKO, Sir Edward LEIGH, Lord David BLENCATHRA, Frau Victoria TIBLOM, Herr David MORRIS, Frau Alexandra SCHOOS, Frau Iwona ARENT, Frau Katarzyna SÓJKA, Herr Paweł JABŁOŃSKI, Herr Michał KRAWCZYK, Herr Daniel MILEWSKI

In dem EntschlieÙungsentwurf wird Ziffer 16 durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die Versammlung möchte ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass nach der Verlegung von Herrn Assange in das Belmarsh-Gefängnis der Prozess der Behandlung seiner Auslieferung so lange gedauert hat."

Abänderung 7

(entfällt, wenn Änderungsantrag 2 angenommen wird)

Eingereicht von Herrn Constantinos EFSTATHIOU, Frau Hannah BARDELL, Herrn Max LUCKS, Frau Petra BAYR, Frau Wanda NOWICKA, Frau Anna- Kristiina MIKKONEN, Herrn Yves CRUCHTEN

(Entwurf einer Entschließung)

In Ziffer 16 des Entschließungsentwurfs wird nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:

"Die Versammlung erinnert daran, dass die Sammlung von Nachrichten ein wesentlicher vorbereitender Schritt im Journalismus ist und durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt wird.

17. Die Versammlung erinnert daran, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen der Ansicht war, dass Herr Assange von den Regierungen Schwedens und des Vereinigten Königreichs willkürlich inhaftiert wurde. Sie erinnert ferner daran, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Herr Nils Melzer, zu dem Schluss kam, dass Herr Assange "fortschreitend schweren Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt war, deren kumulative Auswirkungen nur als psychologische Folter bezeichnet werden können". Die Versammlung findet es besorgniserregend, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs diese Stellungnahmen anscheinend ignoriert haben, was die Situation von Herrn Assange weiter verschlimmert.
18. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die unverhältnismäßig schweren Anklagen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Julian Assange erhoben wurden, sowie die schweren Strafen, die nach dem Espionage Act für die Ausübung journalistischer Tätigkeiten vorgesehen sind, unter die in der Entschließung 1900 (2012) "Die Definition des Begriffs "politischer Gefangener"" festgelegten Kriterien fallen.

wie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt".

Abänderung 8

(entfällt, wenn Änderungsantrag 2 angenommen wird)

Eingereicht von Herrn Constantinos EFSTATHIOU, Frau Hannah BARDELL, Herrn Max LUCKS, Frau Petra BAYR, Frau Wanda NOWICKA, Frau Anna-Kristiina MIKKONEN, Herrn Yves CRUCHTEN

In Ziffer 16 des Entschließungsentwurfs werden im zweiten Satz vor "erhalten" die folgenden Worte eingefügt:

"auslösen und"

Abänderung 9

(Falls angenommen, entfällt Änderung 3)

Eingereicht von Herrn Constantinos EFSTATHIOU, Frau Hannah BARDELL, Herrn Max LUCKS, Frau Petra BAYR, Frau Wanda NOWICKA, Frau Anna-Kristiina MIKKONEN, Herrn Yves CRUCHTEN

In dem Entschließungsentwurf wird Ziffer 18 durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die Versammlung ist der Ansicht, dass die unverhältnismäßig schweren Anklagen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Julian Assange unter dem Espionage Act erhoben wurden und ihn de facto dem Risiko einer lebenslangen Haftstrafe aussetzen, in Verbindung mit seiner Verurteilung und Verurteilung unter dem Espionage Act für - im Wesentlichen - Nachrichtenerfassung und -veröffentlichung die in der Resolution 1900 (2012) "Die Definition des politischen Gefangenen" festgelegten Kriterien erfüllen und die Einstufung von Herrn Assange als politischen Gefangenen rechtfertigen."

Abänderung 3

(Fällt weg, wenn Änderungsantrag 9 angenommen wird)

Eingereicht von Lord Richard KEEN, Herrn Oleksii GONCHARENKO, Herrn Pavlo BAKUNETS, Frau

(Entwurf einer Entschließung)

**Olena KHOMENKO, Herr Robert
Olehniceanu, Herr Stanislaw TISTYK,
Sir Christopher CHOPE, Frau Sally-Ann
HART, Lord Simon RUSSELL, Frau Victoria
TIBLOM, Sir Edward LEIGH, Lord David
BLENCATHRA, Herr David MORRIS, Frau
Alexandra SCHOOS, Frau Iwona ARENT, Frau**

**Katarzyna SÓJKA, Herr Paweł JABŁOŃSKI,
Herr Michał KRAWCZYK**

*In dem Entschließungsentwurf wird Ziffer 18
durch folgenden Absatz ersetzt:*

*Die Versammlung ist der Ansicht, dass die von
den Vereinigten Staaten von Amerika gegen
Julian Assange erhobenen Anklagen und
insbesondere die im Espionage Act 1917
vorgesehenen schweren Strafen einige der in
der Entschließung 1900 (2012) "Die Definition
des Begriffs "politischer Gefangener"" genannten
Kriterien erfüllen könnten."*

19. Die Versammlung bedauert auch, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs es versäumt haben, das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Freiheit von Herrn Assange wirksam zu schützen, indem sie ihn trotz des politischen Charakters der schwersten gegen ihn erhobenen Vorwürfe einer langen Inhaftierung in einem Hochsicherheitsgefängnis aussetzen. Seine Auslieferungshaft überstieg bei weitem die für diesen Zweck akzeptable Dauer. Die Versammlung bedauert, dass mit dem Auslieferungsgesetz von 2003 die Ausnahmeregelung für politische Straftaten aus dem Auslieferungsrecht des Vereinigten Königreichs gestrichen wurde, wodurch Dissidenten und Oppositionelle dem Risiko ausgesetzt werden, an Staaten ausgeliefert zu werden, die sie aus politischen Gründen verfolgen.
20. Die Versammlung ist der Ansicht, dass der Missbrauch des Spionagegesetzes von 1917 durch die Vereinigten Staaten zur Verfolgung von Julian Assange einen gefährlichen Abschreckungseffekt verursacht hat, der Verleger, Journalisten und Informanten davon abhält, über staatliches Fehlverhalten zu berichten, wodurch die Meinungsfreiheit ernsthaft untergraben wird und Raum für weiteren Missbrauch durch staatliche Behörden geschaffen wird. Zu diesem Zweck fordert die Versammlung die Vereinigten Staaten von Amerika - einen Staat mit Beobachterstatus beim Europarat - auf:
 - 20.1. das Spionagegesetz von 1917 dringend zu reformieren und seine Anwendung vom Vorliegen der böswilligen Absicht abhängig zu machen, der nationalen Sicherheit der Vereinigten Staaten zu schaden oder einer ausländischen Macht zu helfen;
 - 20.2. die Anwendung des Spionagegesetzes auf Verleger, Journalisten und Whistleblower auszuschließen, die Verschlussachen mit der Absicht veröffentlichen, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und über schwere Verbrechen wie Mord, Folter, Korruption oder illegale Überwachung zu informieren.
21. Die Versammlung fordert die Vereinigten Staaten von Amerika ferner auf:
 - 21.1. gründliche, unparteiische und transparente Untersuchungen der von WikiLeaks und Herrn Assange aufgedeckten mutmaßlichen Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen durchzuführen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und gegen eine Kultur der Straffreiheit gegenüber staatlichen Akteuren oder denjenigen, die auf deren Geheiß handeln, vorzugehen;

- 21.2. nach Treu und Glauben mit den spanischen Justizbehörden zusammenzuarbeiten, um alle Fakten der angeblich rechtswidrigen Überwachung von Herrn Assange und seinen Gesprächspartnern in der ecuadorianischen Botschaft in London zu klären.

22. Die Versammlung ruft das Vereinigte Königreich dazu auf:
- 22.1. ihre Auslieferungsgesetze dringend zu überprüfen, um zu verhindern, dass Personen, die wegen politischer Straftaten gesucht werden, ausgeliefert werden können;
- 22.2. eine unabhängige Überprüfung der Behandlung von Julian Assange durch die zuständigen Behörden durchzuführen, um festzustellen, ob er gemäß ihren internationalen Verpflichtungen Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt war.
23. Die Versammlung fordert die Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarates auf:
- 23.1. Whistleblowern, die rechtswidrige Handlungen ihrer Regierungen aufdecken und denen deshalb in ihren Heimatstaaten Vergeltungsmaßnahmen drohen, angemessenen Schutz, einschließlich Asyl, zu gewähren, sofern ihre Enthüllungen nach den von der Versammlung befürworteten Grundsätzen, insbesondere der Verteidigung des öffentlichen Interesses, schutzwürdig sind;
- 23.2. von der Auslieferung von Personen aufgrund von Anklagen im Zusammenhang mit journalistischen Tätigkeiten abzusehen, insbesondere wenn diese Anklagen in einem groben Missverhältnis zu der behaupteten Straftat stehen;
- 23.3. den Schutz von Hinweisgebern und die Wirksamkeit der Verfahren zur Meldung von Missständen weiter zu verbessern;
- 23.4. ihre Schutzgesetze zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass Journalisten wirksam davor geschützt sind, zur Preisgabe ihrer Quellen gezwungen zu werden;
- 23.5. die Transparenz der Regierung zu erhöhen, indem der Umfang der Informationen, die als geheim eingestuft werden können, verringert wird, und die spontane Freigabe von Informationen zu fördern, die für die nationale Sicherheit nicht entscheidend sind;

Abänderung 4

(Falls angenommen, entfällt Änderung 10)

Eingereicht von Lord Richard KEEN, Herrn Oleksii GONCHARENKO, Herrn Pavlo BAKUNETS, Herrn Rostyslav TISTYK, Frau Olena KHOMENKO, Sir Christopher CHOPE, Frau Sally-Ann HART, Lord Simon RUSSELL, Sir Edward LEIGH, Lord David BLENCATHRA, Frau Victoria TIBLOM, Herr David MORRIS, Frau Alexandra SCHOOS, Herr Paweł JABŁOŃSKI, Frau Iwona ARENT, Frau Katarzyna SÓJKA, Herr Michał KRAWCZYK

In dem Entschließungsentwurf wird Absatz 22.2 gestrichen.

Abänderung 10

(Fällt weg, wenn Änderungsantrag 4 angenommen wird)

Eingereicht von Herrn Constantinos EFSTATHIOU, Frau Hannah BARDELL, Herrn Max LUCKS, Frau Petra BAYR, Frau Wanda NOWICKA, Frau Anna- Kristiina MIKKONEN, Herrn Yves CRUCHTEN

In Ziffer 22.2 des Entschließungsentwurfs werden nach dem Wort "Verhalten" die folgenden Worte eingefügt:

"unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des UN-Sonderberichterstatters Nils Melzer".

23.6. strenge Leitlinien und entsprechende
Aufsichtsmechanismen einzuführen um
zu verhindern, die Überklassifizierung
von

(Entwurf einer Entschließung)
Dok. 16040

Regierungsdokumente als geheim einzustufen, wenn ihr Inhalt dies nicht rechtfertigt.

24. Die Versammlung fordert die Medienorganisationen auÙerdem auf, solide Protokolle für den Umgang mit und die Überprüfung von Verschlussachen zu erstellen, um eine verantwortungsvolle Berichterstattung zu gewährleisten und so jedes Risiko für die nationale Sicherheit und die Sicherheit von Informanten zu vermeiden.
und Quellen.